

Merkblatt Neuere Auswertungsformen / «Online-Rechte»

In Verträgen mit Fernsehanstalten und Vertriebsgesellschaften tauchen seit einigen Jahren Begriffe auf, welche im Rechkatalog unseres Urheberrechtsgesetzes nicht explizit aufgeführt sind und deren Einordnung nicht immer offensichtlich ist. Dieses Merkblatt soll - in erster Linie Filmproduzentinnen - einen Überblick verschaffen sowie auf die wichtigsten Punkte hinweisen, die in Vertragsverhandlungen zu beachten sind.

1. Rechtliche Einordnung

Die Einordnung in den gesetzlich vorgesehenen Rechkatalog von Art. 10 URG ist sinnvoll, weil sich ein_e Richter_in im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung danach richten würde und weil davon auch abhängt, ob die Rechte kollektiv über eine Verwertungsgesellschaft oder individuell über einzelne Verträge ausgewertet werden.

a) Sendung gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. d URG

Neue Verbreitungswege über Internet und Mobilfunknetze haben zu neuen Ausgestaltungsformen geführt, welche urheberrechtlich wie die herkömmliche Sendung zu behandeln sind:

In Verträgen verwendete Begriffe	Charakteristik der Sendung	Auswertung
Sendung oder Ausstrahlung terrestrisch, über Satellit, über Kabel- oder IP-basierte Netze und Mobilfunknetze mit allen möglichen Verbreitungstechniken wie DVB-T, DVB-H, DMB, 5G etc.* sowie auch Simulcasting durch das ursprüngliche Sendeunternehmen (* Glossar auf www.bakom.admin.ch/bakom/de/home.html)	Erstverbreitung eines festen Programmablaufes, zeitgebunden, an die Allgemeinheit gerichtet Nutzung für Endkonsument_innen nur linear möglich	Produzentin individuell; Drehbuch und Regie freiwillig kollektiv über Suissimage/SSA

Im Bereich der Senderechte wird in den Auswertungsverträgen meistens unterschieden zwischen:

- Free-TV: abgesehen von Haushalt- und Unternehmensabgabe gemäss RTVG kein zusätzliches Entgelt
- Pay-TV:
 - klassisches Pay-TV Modell: Abonnement für Pay-Angebot/meistens Pakete
 - Pay per channel: Abonnement für einzelne Sender
 - Pay-per-view: entgeltlicher Abruf der aktuellen Sendung (meist Sport)
 - Near-Video-on-demand: (entgeltliches) Angebot von zeitversetzten Sendungen, welche in einem Loop laufen

b) «On-demand-Nutzung» bzw. Zugänglichmachen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 13a Abs. 3 und Art. 35a Abs. 3 URG

Nicht unter das Senderecht fallen Auswertungsformen, welche einen individuellen, zeitunabhängigen Abruf durch die Endkund_innen erlauben.

In Verträgen verwendete Begriffe	Charakteristik des Zugänglichmachens	Auswertung
Video-on-demand in den Formen SVoD (als Abonnement), EST (mit einmalig bezahltem Entgelt), TVoD (einmalige Transaktion, z.B. Miete für 48h), AVod (durch Werbung finanziert, welche Endkonsument_innen anschauen müssen) und FVod (unentgeltlich).	Abruf von Werken, Darbietungen oder Sendungen ist für Endkonsument_innen zeitlich und örtlich individuell wählbar bzw. nichtlineare Nutzung möglich	Produzentin individuell; Drehbuch, Regie und ausübende Künstler_innen obligatorische Kollektivverwertung über SSA gemäss Art. 13a URG

c) Weiterendung gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 22 Abs. 1 URG

Gewisse Verbreitungsformen fallen unter das Weitersenderecht, nämlich die zeitgleiche unveränderte Weiterverbreitung eines in der Schweiz frei empfangbaren TV- oder Radioprogrammes.

In Verträgen verwendete Begriffe	Charakteristik Weitersenderecht	Auswertung
- explizit als (Kabel)Weitersendung, - Simulcasting durch Dritte, oder - mitenthalten im Begriff der Verbreitung mit allen möglichen Verbreitungstechniken (wie unter a)	zeitgleiche, unveränderte Weiterverbreitung von frei empfangbaren Programmen/Sendungen durch Dritte (= Andere als das Sendeunternehmen)	obligatorische Kollektivverwertung über Suissimage gemäss Art. 22 Abs. 1 URG

d) Nicht klar einzuordnende Begriffe:

In den Verträgen tauchen weiter Begriffe auf, welche mehrere urheberrechtlich zu unterscheidende Nutzungsarten beinhalten können, und daher nicht eindeutig einem der vorgenannten Buchstaben a - c zugeordnet werden können.

- **MobilTV, IPTV oder KabelTV** können unterschiedliche Nutzungsarten umfassen (Sendung, Zugänglichmachen oder Weitersenden). Es ist nach dem konkreten Vorgang zu fragen und unterscheiden.
- **Webcasting** heisst Erstverbreiten eines Radio- oder TV-Programmes und zwar ausschliesslich via Internet. Die rechtliche Einordnung als Sendung oder als Zugänglichmachen ist umstritten.
- Der Begriff **Simulcasting** hat unterschiedliche Bedeutungen. Neben der bereits oben als Sendung oder Weiterendung zugeordneten Bedeutung wird der Begriff auch für gleichzeitiges Verbreiten eines Programmes in analoger und digitaler Form in Kabelnetzen verwendet. Diese Bedeutung dürfte aber in Filmvertriebsverträgen oder Verträgen mit Sendeanstalten nicht gemeint sein.

2. Empfehlungen für Vertragsverhandlungen

- Achten Sie auf jeden Fall auch innerhalb der unterschiedlichen technischen Verbreitungsformen auf eine klare Abgrenzung zwischen dem Recht des Zugänglichmachens (d.h. VoD-Recht oder Abrufrecht) und Senderecht, und wenn möglich auch zwischen Senderecht und Weitersenderecht.
- Schränken Sie die Rechtseinräumung bei online-Auswertungsformen möglichst sachlich, zeitlich, territorial und nach Sprachfassungen ein.
- Falls eine solche Einschränkung nicht möglich ist, achten Sie darauf, dass im Vertrag **keine Exklusivität** vorgesehen ist.
- Übertragen Sie VoD-Rechte und das Recht auf Zugänglichmachung oder andere Zugangsrechte niemals ohne Gegenleistung und/oder zusätzliche Vergütung. Die Zahlung von Rechten sollte pro Gebiet, nach Dauer und materieller Bedeutung (z. B. VoD mit oder ohne Downloadmöglichkeit) berechnet werden.
- Im Falle von Filmen, an welchen die **Rechte für Drehbuch und Regie zur kollektiven Wahrnehmung an Suissimage/SSA** übertragen worden sind, ist bei Verkäufen für Nutzungen in der Schweiz sowie vornehmlich in frankophonen Ländern auf die Abgeltung dieser Urheber_innen über ihre Verwertungsgesellschaften hinzuweisen (siehe Ziff. 4.3 im Mustervertrag Drehbuch/Ziff. 6.3 im Mustervertrag Regie).